

Statuten der Jagdgesellschaft

Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Jagdgesellschaft“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.
2. Der Sitz des Vereins ist

Zweck

3. Der Verein bezweckt die gemeinsame Bejagung und Hege des Reviers
..... nach weidmännischen Grundsätzen und den gesetzlichen Vorgaben sowie das
gemeinsame Tragen der Mitverantwortung für den Lebensraum und der Lebensgemein-
schaft im Jagdrevier.

Er bezweckt weiter die gemeinsame Erstellung und den Unterhalt der jagdlichen Einrichtun-
gen im Revier.

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

4. Mitglied des Vereins kann sein, wer im Kanton St.Gallen zur Jagd berechtigt ist und über
den Fähigkeitsausweis verfügt.
5. Erfüllt ein Mitglied die Voraussetzungen der Jagdberechtigung nicht mehr, ist es von der
Jagdberechtigung ausgeschlossen oder wurde ihm die Jagdberechtigung entzogen, wird es
unverzüglich aus dem Verein ausgeschlossen. Dieser Ausschluss ist nicht anfechtbar.
6. Eine erneute Mitgliedschaft setzt ein ordentliches Aufnahmeverfahren nach Art. 20 dieser
Statuten voraus.
7. Die Mitgliedschaft wird aufgrund des entsprechenden Aufnahmebeschlusses der Mitglie-
derversammlung mit Unterzeichnung der Vereinsstatuten und der Einzahlung der einmali-
gen Aufnahmegebühr begründet.
8. Die Mitglieder stehen, ob sie als ordentliche Mindestpächter oder als überzählige Pächter
geführt werden, in gleichen Rechten und Pflichten. Insbesondere haben alle Mitglieder die
gleichen finanziellen Beiträge zu entrichten und sich den Vorgaben dieser Statuten zu un-
terziehen.
9. Der Austritt aus dem Verein hat unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten
auf das Ende des Pachtjahres (31. März) schriftlich zu erfolgen.
10. Ein Mitglied kann in Ergänzung zu Art. 5 aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausge-
schlossen werden. Als wichtige Gründen gelten insbesondere Zuwiderhandlungen gegen
jagdgesetzliche Vorschriften, Verletzung der Statuten oder von Gesellschaftsbeschlüssen,

erhebliche Gefährdung der Interessen oder des Ansehens des Vereins, Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und schwerer Verstoss gegen gute Kameradschaft.

11. Ausscheidende Mitglieder bleiben für alle bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen in vollem Umfange haftbar.
12. Der Verein hat einem ausgeschiedenen Mitglied oder den Erben eines verstorbenen Mitgliedes aus dem Barvermögen der Gesellschaft einen Anteil auszuzahlen. Dessen Höhe richtet sich anteilmässig nach dem Vermögensstand am Ende des Jagdjahres, an dem das Mitglied ausgeschieden ist.
13. Die Aufnahmegebühr wird nicht zurückerstattet.

Organisation

14. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Obmann
 - c. der Kassier
 - d. der Sekretär (Aktuar/Revisor)
15. Das Organisationsreglement (Beilage) regelt die Details der Vereinsorganisation und der Aufgabenverteilung im Revier-Alltag.

Die Mitgliederversammlung

16. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres (Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr) statt. Ort und Zeit bestimmt der Obmann.
17. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Antrag des Obmanns statt oder wenn mindestens zwei Mitglieder die Einberufung verlangen.
18. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit spätestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung. Die Einladung kann auch elektronisch versandt werden.
19. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Wahl des Obmanns, des Kassiers sowie des Sekretärs auf eine bestimmte Zeitdauer
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Obmanns und Abnahme der Jahresrechnung
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Jahresgastgebühr
 - d) Bestimmung des Jahresprogramms, Kontingentierung des Abschusses von Wild
 - e) Regelung des Wildbezuges durch die Mitglieder sowie der Wildverwertung
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (Pächtern)
 - g) Zulassung von Jahresgästen (sind nicht Mitglieder)
 - h) Organisation Bestandenserhebung und Festlegung des Abschussplanes

- i) Änderungen der Statuten, Auflösung des Vereins sowie Ausschluss von Mitgliedern erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

20. Die Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

21. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Obmann

Die Aufgaben des Obmanns umfassen:

22. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen

23. Besorgung des geschäftlichen Verkehrs mit den Behörden

24. Entgegennahme der behördlichen Verfügungen / Mitteilungen zuhanden des Vereins

25. Unterzeichnung und Einreichung der Wild-Abgangsprotokolle, der Bestandeslisten sowie des Abschussplans

26. Meldung der Ein- und Austritte von Vereinsmitgliedern an das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF).

Der Kassier

27. Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er erstellt auf das Ende des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen.

28. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Sekretär (Aktuar/Revisor)

29. Der Sekretär führt über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung das Protokoll und besorgt die Korrespondenz, soweit diese nicht vom Obmann erledigt wird.

30. Der Sekretär überprüft als Revisor die Geschäftsführung und insbesondere die Buchführung und die Jahresrechnung des Kassiers. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht und stellt Anträge zur Genehmigung der Jahresrechnung sowie zur Entlastung von Obmann und Kassier.

Finanzen

31. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den Beiträgen der Pächter
- b) den Beiträgen der Jahreshäste
- c) den Aufnahmegebühren neuer Pächter

- d) den Zinsen aus dem Vereinsvermögen
 - e) dem Wildbreterlös
 - f) Spenden, Schenkungen, Legate
 - g) anderen Beiträgen wie z.B. für Lebensraumverbesserungen usw.
- 32.** Die Beiträge der Mitglieder sind jeweils so festzulegen, dass der Pachtzins für das nächste Pachtjahr sowie die zu erwartenden Ausgaben unter Berücksichtigung des vorhandenen Barvermögens sowie der zu erwartenden Einnahmen abgedeckt werden können.
- 33.** Neu aufgenommene Pächter entrichten mit der Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr von 500 Franken.
- 34.** Jahrgäste bezahlen eine Jahresgebühr von 200 Franken.
- 35.** Die Mittel werden für die Bezahlung des Pachtzinses sowie der übrigen Auslagen verwendet. Der Obmann kann Einzelausgaben für vereinspezifische Zwecke bis 300 Franken in eigener Kompetenz beschliessen.

Jagdausübung

- 36.** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Jagd im Rahmen der jagdgesetzlichen Vorschriften, der amtlichen Weisungen und Verfügungen, der Vereins- und Vorstandsbeschlüsse sowie gemäss den Geboten der Weidgerechtigkeit gegenüber dem Wild und des Anstandes gegenüber den Jagdkameraden auszuüben.
- 37.** Die Jagdausübung hat in jedem Falle so zu geschehen, dass ein angemessener Wildbestand während der ganzen Pachtdauer erhalten bleibt.
- 38.** Die Mitgliederversammlung beschliesst im Rahmen des Jahresprogramms, ob, wann, wie oft und auf welches Wild die Jagd einzeln ausgeübt werden darf.
- 39.** Die Mitgliederversammlung beschliesst im Rahmen des Jahresprogrammes, ob, wann, wie oft und in welcher Weise Gesellschaftsjagden durchgeführt werden, wer sie organisiert, leitet und welche Regeln dabei zu beachten sind.
- 40.** Der Jagdleiter sorgt für die richtige Instruktion der Jagdteilnehmer, insbesondere allfällige Jagdgäste. Die Jagdteilnehmer haben den Anweisungen des Jagdleiters Folge zu leisten.
- 41.** Das auf der Einzel- oder Gesellschaftsjagd erlegte jagdbare Wild gehört dem Verein und wird zu Gunsten der Vereinskasse verwertet. Erlegtes Haarraub- und Federwild gehört dem Erleger und ist durch diesen zu verwerten.
- 42.** Jeder Abschuss (inkl. jeder Fehlschuss) ist dem Obmann ohne Verzug zu melden.

Schlussbestimmungen

- 43. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (gem. Art. 20). Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird unter die Mitglieder zu gleichen Teilen verteilt.
- 44. Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am genehmigt und in Kraft gesetzt.

Ort / Datum

.....

Obmann

.....

Sekretär

.....

Pächter

.....

Pächter

.....

Pächter

.....

Pächter

Beilage:

- Organisationsreglement der Jagdgesellschaft vom

Organisationsreglement (Muster)

1. Ausgangslage

Am 1. April 2024 beginnt die neue Jagdpachtperiode 2024/2032. Für die neue Pachtperiode werden die Ressorts und Funktionen neu geregelt. Die nachstehende Ressorts- und Funktionsübersicht ist integraler Bestandteil der Vereinsstatuten und durch die Unterzeichnung durch jeden Pächter in dieser Form genehmigt:

2. Ressorts / Funktionen

Obmann
Kassier
Sekretär / Revisor
Wildhut u. Org. Bestandenserhebung
Jagdleiter
Schweisshundeführer
Wildverwertung
Abgangskontrolle / Statistik
Bauchef
Hegechef
Hüttenchef

3. Aufgaben mit Stellvertretung

Ressort	Zuständig	Aufgaben
Obmann	<ul style="list-style-type: none"> ● Vertritt die Jagdgesellschaft nach aussen ● Pflegt den Kontakt mit Grundeigentümern, Behörden, Förstern, staatlichen Wildhütern etc ● Erstellt den Jahresbericht mit den Ereignissen des Jagdjahres und den Abgangszahlen mit Vorjahresvergleichen ● Führt die Hauptversammlung und Besprechungen ● Ist Ansprechperson für alle Belange der Jagdgesellschaft ● Erstellt auf Termin den Abschussplan und die nötigen Meldeformulare an das ANJF ● Meldet die Ein- und Austritte von Vereinsmitgliedern an das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF).

Logo der Jagdgesellschaft

Sekretär Revisor	<ul style="list-style-type: none"> ● Führt das Protokoll und erledigt bei Bedarf Korrespondenzen im Auftrag des Obmanns ● Kontrolliert die Jahresrechnung ● Erstellt Antrag an die Hauptversammlung
Kassier	<ul style="list-style-type: none"> ● Führt die Buchhaltung, erstellt Rechnungen, überwacht das Inkasso, erstellt den Jahresabschluss und das Budget zu Händen der Hauptversammlung
Wildhut und Organisation Erhebung Wildbestand <i>Stellvertreter:</i>	<ul style="list-style-type: none"> ● Fallwildbergung aller Wildarten, Beratung von Grundeigentümern bei Problemen im Zusammenhang mit Wildtieren (u.a. bei Wildschäden) und deren Lebensräumen ● Kontakt und Zusammenarbeit mit dem staatlichen Wildhüter und den Forstorganen ● Organisiert die Rehählung im Frühjahr und meldet das Gesamtergebnis bis 31. Mai dem ANJF
Jagdleitung	<ul style="list-style-type: none"> ● legt Abschussvorgaben auf Revier und Pächter um ● organisiert die Gesellschaftsjagden gemäss den Vorgaben für Jagdleiter (Jagdleiterkurs RJSG) ● gibt Vorgaben für Jagdordnung und Sicherheit im Revier
Schweisshundeführer	<ul style="list-style-type: none"> ● Ist mit seinem geprüften Hund für die Durchführung der erforderlichen Nachsuche zuständig
Wildverwertung	<ul style="list-style-type: none"> ● jeder Schütze versorgt erlegtes Wild gemäss den Weisungen der Gesellschaft selbständig und macht unmittelbar Meldung an den Obmann ● es gelten die jeweils an der Hauptversammlung beschlossenen Verkaufspreise (*) ● an Gesellschaftsjagden legt der Jagdleiter fest, wer für die Wildverwertung zuständig ist.
Abgangskontrolle, Statistik	<ul style="list-style-type: none"> ● führt laufend die Abgangskontrolle über Schalenwildabgänge und die Abgänge von übrigem Wild ● Übergibt dem Kassier die erforderlichen Angaben für die Wildbretverrechnung ● Informiert die Mitpächter regelmässig über den Zwischenstand der Abschüsse und die weiteren Abgänge
Bauchef	<ul style="list-style-type: none"> ● kontrolliert jährlich mindestens einmal alle jagdlichen Einrichtungen (inkl. Hütte), erstellt Mängellisten ● ist für die Instandstellung besorgt und führt eine aktuelle Bestandsliste aller Reviereinrichtungen

Logo der Jagdgesellschaft

		<ul style="list-style-type: none">• erledigt den Unterhalt bei kleineren Aufwendungen laufend selbst (inkl. Hütte in Absprache mit dem Hüttenchef).• organisiert jährlich im Frühling einen Bau-Arbeitstag
Hegechef	<ul style="list-style-type: none">• kontrolliert und bestückt die Salzlecken bei Bedarf, wo nötig werden neue Salzlecken angelegt• ist dafür besorgt, dass Verblendungen entlang den Strassen stets in einwandfreiem Zustand sind• organisiert die Kitzrettung im Revier
Hüttenchef	<ul style="list-style-type: none">• ist für den Betrieb und den Unterhalt der Jagdhütte sowie der unmittelbaren Umgebung verantwortlich.• organisiert jährlich mindestens einen Arbeitstag mit Schwerpunkt „Hüttenunterhalt“ (Absprache mit Bauchef)• Stellt die Betriebsbereitschaft der Maschinen und Geräte sicher und sorgt für ein ausreichendes und situationsgerechtes Materiallager.

(*) Wildbretpreise

Werden die Preise an einer Hauptversammlung nicht beschlossen/geändert, gelten die Preise des Vorjahres unverändert.

Information/Kommunikation

Ausserhalb der Gesellschaftsjagden, besonders während der Sommerjagd informieren die Pächter den Obmann und die Mitpächter per WhatsApp über die geplanten Ansitze. Der Obmann koordiniert im Falle von «Doppelbesetzungen» von Ansitzeinrichtungen oder Revierteilen.

Diese Organisation wurde an der Hauptversammlung vom überarbeitet und dann einstimmig genehmigt. Sie tritt mit der Unterschrift aller Pächter in Kraft.

Jagdgesellschaft

Ort, Datum

.....
Obmann

.....
Pächter

.....
Pächter

.....
Pächter

.....
Pächter

.....
Pächter